

Lösung

Autorin*

Britta Wagner

Renten wegen Erwerbsminderung

* Die Autorin ist Mitarbeitende der Bildungsabteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund

Deutsche Rentenversicherung Bund

Herausgegeben von der
Deutschen Rentenversicherung Bund – Team Fachliche Trainings
2160 Berufliches TrainingsCenter
Die Bildungsabteilung
Berlin-Wilmersdorf, Dienstgebäude Hohenzollerndamm 46-47, 10713 Berlin
☒ Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin

Ansprechpartner: Cornelia Marweld
☎ 0160-144 05 18, ✉ fachliche-trainings-postkorb@drv-bund.de

Stand: 01.01.2025

Inhalt

1	Lösung	5
---	--------------	---

1 Lösung

Zu Aufgabe 1:

Der Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bestimmt sich nach § 43 SGB VI.

Nichtvollendung der Regelaltersgrenze:

Die Versicherte vollendet die maßgebliche Regelaltersgrenze, das 67. Lebensjahr, nach § 35 Satz 2 SGB VI erst am 10.05.2064.

Die Regelaltersgrenze ist somit noch nicht erreicht.

Vorliegen Erwerbsminderung:

Es besteht aus medizinischer Sicht „abstrakt betrachtet“ teilweise Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI, da das Restleistungsvermögen für Erwerbstätigkeiten, die unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausgeübt werden können, auf drei bis unter sechs Stunden gesunken ist.

Die teilweise Erwerbsminderung besteht seit dem 05.06.2024 auf unbestimmte Dauer, da Besserungsaussichten, die für eine grundsätzliche Befristung nach § 102 Abs. 2 SGB VI sprechen würden, nicht vorliegen.

Die Versicherte wäre mit dem generell noch vorhandenen Restleistungsvermögen von „drei bis unter sechs Stunden“ aus lediglich sozialmedizinischer Sicht nicht voll erwerbsgemindert, weil sie mindestens noch drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann.

Unter Beachtung der Verhältnisse des Teilzeitarbeitsmarktes ist bei der Beurteilung jedoch zusätzlich zu berücksichtigen, ob für das restliche verbliebene Leistungsvermögen noch entsprechende Teilzeitarbeitsplätze vorhanden sind.

Da die Versicherte bei Eintritt der Leistungsminderung bereits arbeitslos war, ist der Teilzeitarbeitsmarkt ohne weitere Prüfung als verschlossen anzusehen. Somit liegt seit diesem Zeitpunkt volle Erwerbsminderung auf Grund des verschlossenen Teilzeitarbeitsmarktes vor.

Nach § 102 Abs. 2 S.5 SGB VI sind die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu befristen, sofern der Rentenanspruch auch von der Arbeitsmarktlage abhängig ist.

Es liegt volle Erwerbsminderung auf Zeit seit dem 05.06.2024 vor.

Die Versicherte ist teilweise erwerbsgemindert auf unbestimmte Zeit seit dem 05.06.2024 und voll erwerbsgemindert auf Zeit ebenfalls seit dem 05.06.2024.

Allgemeine Wartezeit und versicherungsrechtliche Voraussetzungen:

Laut Aufgabenstellung sind die Wartezeit und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

Da alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, hat die Versicherte Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Dauer und Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit.

Zu Aufgabe 2 a:

Rentenbeginn für die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Dauer:

Der Rentenbeginn für die Versichertenrenten richtet sich nach § 99 Abs. 1 SGB VI.

Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung: 05.06.2024.

3 - Kalendermonatsfrist: 01.07.2024 – 30.09.2024

Der Antrag wurde am 20.09.2024 rechtswirksam gestellt.

Der Rentenbeginn für die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Dauer ist somit der 01.07.2024.

Zu Aufgabe 3 a:

Rentenbeginn für die Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit:

Der Rentenbeginn für die Rente wegen voller EM ist nach § 99 Abs. 1 SGB VI im ersten Schritt analog zur Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zu ermitteln.

Rentenbeginn wäre der 01.07.2024

Aufgrund der Befristung der Renten wegen voller Erwerbsminderung darf die Rente nach § 101 Abs. 1 SGB VI nicht vor Beginn des 7. KM nach dem Eintritt der Erwerbsminderung beginnen.

Ende des 6. KM nach Eintritt Erwerbsminderung: 31.12.2024

Der Rentenbeginn ist der 01.01.2025.

Nach § 102 Abs. 2 Satz 2 SGB VI wird die von der Arbeitsmarktlage abhängige Rente wegen voller Erwerbsminderung auf drei Jahre nach dem Rentenbeginn befristet. Im vorliegenden Fall ist die Rente wegen voller Erwerbsminderung auf den 31.12.2026 zu befristen.

Anspruch auf die Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit in Abhängigkeit von der Arbeitsmarktlage besteht somit vom 01.01.2025 – 31.12.2027.

Zu Aufgabe 3 a

Hinzuverdienst bei Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung:

Nach § 96a Abs. 1c Nr. 1 SGB VI beträgt die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung das 9,72fache der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit den höchsten Entgeltpunkten aus den letzten 15 Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung.

Die monatliche Bezugsgröße 2025 beträgt 3.745,00 EUR.

Das neben der Rente erzielte Arbeitsentgelt ist nach § 96a Abs. 2 SGB VI anrechenbarer Hinzuverdienst.

Die jährliche Hinzuverdienstgrenze für die teilweise Rente wegen Erwerbsminderung errechnet sich wie folgt:

$9,72 \times 3.745,00 \text{ EUR} \times 0,6250 = 22.750,88 \text{ EUR}.$

Die individuelle Hinzuverdienstgrenze ist geringer als die Mindesthinzuverdienstgrenze aus
 $6/8 \times 14 \times 3.745,00 \text{ EUR} = 39.322,50 \text{ EUR}$.

Es gilt daher die Mindesthinzuverdienstgrenze.

Die Mindesthinzuverdienstgrenze wird bei einem prognostizierten Verdienst für 2025 von
jährlich 7.370 EUR (670 EUR X 11 Monate) nicht überschritten.

Der ab 01.02.2025 erzielte Hinzuverdienst hat keinen Einfluss auf die Höhe der Rente wegen
teilweiser Erwerbsminderung.

Hinzuverdienst bei Rente wegen voller Erwerbsminderung:

Die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze beträgt bei einer Rente wegen voller
Erwerbsminderung nach § 96a Abs. 1c Nr. 2 SGB VI 3/8 des 14fachen der monatlichen
Bezugsgröße von 3.745,00 EUR.

Dies sind 19.661,25 EUR jährlich.

Das neben der Rente erzielte Arbeitsentgelt ist nach § 96a Abs. 2 SGB VI anrechenbarer
Hinzuverdienst.

Der kalenderjährliche Hinzuverdienst ist von der versicherten Person mittels einer Prognose
mitzuteilen.

Mit dem ab dem 01.02.2025 erzielten Hinzuverdienst für das Jahr 2025 in Höhe von
7.370 EUR (670 EUR X 11) wird die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten.

Der Hinzuverdienst ab 01.02.2025 keinen Einfluss auf die Rente wegen voller
Erwerbsminderung.

Zu Aufgabe 3 b:

Neben dem Bezug einer Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung ist ein
Hinzuverdienst möglich und wird - insbesondere bei der Rente wegen teilweiser
Erwerbsminderung - von den Versicherten auch erwartet.

Grundvoraussetzung für einen Hinzuverdienst ist jedoch, dass die ausgeübte Beschäftigung
oder selbständige Tätigkeit dem Grundanspruch nicht entgegensteht.

Bei Aufnahme einer Beschäftigung oder Tätigkeit ist daher stets zu prüfen, ob unter
Berücksichtigung dieser Beschäftigung weiterhin teilweise oder volle Erwerbsminderung
vorliegt.

Beträgt das monatliche Arbeitsentgelt weniger als 840,00 EUR, wird unterstellt, dass eine
Arbeitszeit von 3 Stunden täglich (15 Stunden wöchentlich) nicht erreicht wird.

Da die Versicherte ein monatliches Arbeitsentgelt von weniger als 810,00 EUR bezieht, liegt
weiterhin volle Erwerbsminderung vor.